Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12783**
Datum: 29.04.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	12.06.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.06.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Beabsichtigte Einziehung von Teilflächen der Straße An der Moritzkirche, gelegen vor dem Grundstück An der Moritzkirche 1 - 4

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die beabsichtigte Einziehung von Teilflächen der Straße An der Moritzkirche, gelegen vor dem Grundstück An der Moritzkirche 1 - 4 nach § 8 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

keine

Begründung:

Nach § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Im vorliegenden Fall plant die Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH (HWG mbH) die Sanierung der Wohngebäude An der Moritzkirche 1 – 4.
Der höher gelegene Gehwegbereich, welcher über eine Treppenanlage zu erreichen ist, soll den zukünftigen Wohneinheiten zugeordnet werden. Hier sollen Terrassen für die Mietparteien entstehen. Die HWG mbH hat deshalb einen Kaufantrag für diese Flächen an die Stadt Halle (Saale) gestellt.

Das Baugrundstück An der Moritzkirche 1 – 4 grenzt im Nordwesten unmittelbar an die Straße An der Moritzkirche und liegt im gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Historischer Altstadtkern“ Halle (Saale). Die Sanierungssatzung Nr. 1 wurde am 30.06.1995 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich.
Eine Stärkung der Wohnnutzung ist auch in den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes Altstadt (Stadtratsbeschluss-Nr. V/2012/11207 vom 30.01.2013) festgeschrieben. So heißt es dort: „Die jetzige Bevölkerungszahl und soziale Durchmischung sollen gehalten werden. Dafür ist die Sanierung der Plattenbauten einschließlich der Aufwertung des Wohnumfelds von großer Bedeutung.“

Damit entspricht das Bauvorhaben dem o. g. Sanierungs- und Entwicklungszielen und steht im öffentlichen Interesse.
Die Sanierung stellt eine große Bereicherung des städtebaulichen Umfelds dar.

Da im Zuge der Sanierung des Straßenraums „An der Moritzkirche/Alter Markt“ im Jahr 2009 ein straßenbegleitender, niveaugleich mit der Fahrbahn verlaufender Gehweg errichtet wurde, kann der höher gelegene Gehwegbereich als entbehrlich angesehen werden.

Gründe des öffentlichen Wohls als Voraussetzung für eine Einziehung gemäß § 8 StrG LSA liegen vor.

Für die Veröffentlichung der Absicht der Einziehung ist folgender Text vorgesehen:

> Es ist beabsichtigt, die auf den Grundstücken Gemarkung Halle, Flur 48, Flurstücke 77 und 90, und Flur 60, Flurstück 56 gelegenen Teilflächen der Straße An der Moritzkirche als öffentliche Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles einzuziehen.
>
> Die Wohnhäuser Am Moritzzwinger sollen saniert werden. Das Sanierungskonzept sieht eine Nutzungsänderung im Bereich der Gewerbeeinheiten An der Moritzkirche 1 – 4 vor.
> Unter städtebaulichen Gesichtspunkten entspricht dieses Vorhaben den Sanierungs- und Entwicklungszielen für das Gebiet Altstadt und steht damit im öffentlichen Interesse.
>
> Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Teile der Straße An der Moritzkirche hängt in der Zeit vom … bis … während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Die genaue Lage der einzuziehenden Teilflächen ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Anlage:
amtl. Plan